

ZH_OBERGERICHT SU240041 vom 24. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240041

FR: ZH_OBERGERICHT SU240041 du 24 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU240041 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit mündlich eröffnetem Urteil (Prot. I S. 13 ff.) des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 17. Juli 2024 wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Dispositivs schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 360.– bestraft (Urk. 19). Dagegen erhob der Beschuldigte am 23. Juli 2024 Berufung (Urk. 10). Die Berufungsanmeldung erfolgte zwar telefonisch, wurde von der Vorinstanz indes ohne Weiterungen akzeptiert, weshalb von einer gültigen und fristgerechten Berufungsanmeldung auszugehen ist. Anschliessend reichte der Beschuldigte der erkennenden Kammer mit Eingabe vom 23. Oktober 2024 (Poststempel) rechtzeitig seine schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 21).

E. 2

Dezember 2024 teilte das Statthalteramt mit, auf eine Anschlussberufung zu verzichten (Urk. 25). Weder der Beschuldigte noch die Privatklägerin liessen sich vernehmen.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 GebV OG).

E. 2.2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte mit seiner Appellation nicht durchdringt, sind ihm auch die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Es wird erkannt:

E. 2.3

Wird die Feststellung des Sachverhalts als offensichtlich unrichtig oder rechtsverletzend gerügt, hat das Berufungsgericht das angefochtene Urteil lediglich auf Willkür zu überprüfen. Dabei handelt es sich um klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, wie namentlich Versehen, Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage auf der einen und der Urteilsbegründung auf der anderen Seite. Weiter kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen die gerügte Sach-

- 6 - verhaltensfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen sind Konstellationen relevant, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind. Das Berufungsgericht hat sich auf die Willkürprüfung zu beschränken und nimmt keine erneute Beweiswürdigung vor (Urteile des Bundesgerichtes 6B_362/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 5.2; 6B_696/2011 vom 6. März 2012 E. 2.1; JOSITSCH/ SCHMID, a.a.O., N 13 zu Art.

398 StPO; BÄHLER, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 6 zu Art. 398 StPO).

E. 3

Hauptbeweismittel im vorliegenden Fall bilden die von der Überwachungskamera bei der Ausfahrt der Tiefgarage der B._____ D._____ getätigten und polizeilich sichergestellten Videobilder und die daraus erstellten Fotoaufnahmen des Fahrmanövers des Beschuldigten (Urk. 2/3 f.). Mit der Verwertbarkeit dieses Bildmaterials hat sich bis anhin niemand auseinandergesetzt.

E. 3.1

Das Erstellen von Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf denen Personen oder Autokennzeichen erkennbar sind, stellt ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a und lit. e des zum Tatzeitpunkt anwendbaren Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (aDSG) dar. Gemäss Art. 4 Abs. 4 aDSG muss die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein. Die Missachtung dieses Grundsatzes stellt nach Art. 12 Abs. 1 aDSG eine Persönlichkeitsverletzung dar (BGE 147 IV 9 E. 1.3.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_92/2022 vom

E. 3.2

Zwar ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob es für den Beschuldigten erkennbar war, dass die Ausfahrt bei der B._____ D._____ videoüberwacht ist. Dies kann letztlich allerdings offengelassen werden, nachdem die Videoaufzeichnung im unmittelbaren Umfeld der Garagenausfahrt der B._____ D._____ offensichtlich aus Sicherheitsgründen erfolgt und der Verhinderung bzw. Aufklärung von rechtswidrigen Handlungen im Bereich der Ausfahrt, welche durch eine Schranke geöffnet und geschlossen wird, dient. Damit erweist sich die diesbezügliche Datenbearbeitung als rechtmässig, überwiegt doch das Sicherheitsinteresse der B._____ AG ohne weiteres eine allfällige Nichteinhaltung der Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 4 aDSG. Die bei den Akten liegenden Aufzeichnungen der Videoüberwachung der B._____ D._____ sind demnach verwertbar und können zur Sachverhaltserstellung herangezogen werden. 4. Wie die Vorinstanz richtig und willkürfrei festgestellt hat, bestehen keinerlei Anhaltspunkte, welche an der Echtheit der Videoaufnahme der Überwachungskamera zu Zweifeln Anlass geben. Darauf ist klar ersichtlich, dass der Lenker – in casu erkennbar der keine Sicherheitsgurten tragende Beschuldigte – erfolglos sein Ausfahrticket an der mittleren Ausfahrt (Nr. 2) zu entwerten versucht, dies misslingt, er anschliessend den Personenwagen zurücksetzt und in die daneben liegende Ausfahrt (Nr. 3) hinter einem anderen Personenwagen einfährt, wo er seinen Personenwagen gegen die sich senkende Schranke drückt, bis diese sich

- 9 - verbiegt (Urk. 19 S. 4 f.). Der Sachverhalt ist folglich im Sinne des Strafbefehls vom 12. März 2024 erstellt. IV. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten wegen geringfügiger Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie Nichttragens der Sicherheitsgurten im Sinne von Art. 96 VRV in Verbindung mit Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG und Art. 3a Abs. 1 VRV. Diese rechtliche Würdigung ist einwandfrei, zumal sich der Beschuldigte gar nie über die strafrechtliche Einordnung seiner Handlungen geäussert hat. Auf die ausführlichen und zutreffenden rechtlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid, die auch keiner Ergänzung bedürfen, kann daher vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 19 S. 5 f.). V.

Sanktion 1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer Busse von Fr. 360.– bestraft (Urk. 19 S. 7). Einhergehend mit ihr ist das objektive und subjektive Tatverschulden des Beschuldigten hinsichtlich der geringfügigen Sachbeschädigung als leicht einzustufen, auch wenn festgehalten werden muss, dass die Schadenssumme für ihn aufgrund seiner Vorgehensweise letztlich nicht kalkulierbar war und auch weitaus höher hätte ausfallen können. Zudem wird im angefochtenen Entscheid zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte nur über ein vergleichsweise geringes Einkommen von monatlich Fr. 2'117.– verfügt. Wenn die Vorinstanz bei dieser Sachlage für die geringfügige Sachbeschädigung einen Bussenbetrag von Fr. 300.– festgelegt hat, den sie für das Nichttragen der Sicherheitsgurten in Anwendung des Asperationsgrundsatzes um Fr. 60.– erhöht hat, ist das deshalb angemessen und ohne weiteres so zu belassen. 2. Richtigerweise hat die Vorinstanz sodann erkannt, dass bei Bussen bereits aus gesetzlichen Gründen einzig ein unbedingter Strafvollzug in Betracht fällt (Art. 105 Abs. 1 StGB). Hinzuweisen ist lediglich darauf, dass der Umwandlungssatz bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich der allgemeinen

- 10 - Übertretungsbussen (Art. 106 Abs. 2 StGB) von ihr zwar korrekt mit 1 Tag pro Fr. 100.– angegeben wird (Urk. 19 S. 6), sie aber übersehen hat, dass angebrochene Beträge praxismässig aufgerundet werden (so auch Strafmassempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 23. November 2023), weshalb an sich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen angezeigt gewesen wäre. In Nachachtung des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat es jedoch bei der erstinstanzlich bemessenen Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen sein Bewenden. VI. Kostenfolgen 1. Weil es bei den erstinstanzlichen Schuldsprüchen bleibt, ist die Kostenregelung im angefochtenen Entscheid (Ziff. 4 und 5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositiv) unverändert zu übernehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 5

Juni 2024 E. 1.3.2; 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2). Von Privaten unter Verletzung von Art. 12 aDSG erlangte Beweismittel gelten als illegal erhoben, es sei denn, es liege ein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 aDSG vor, d.h. wenn der Verletzte eingewilligt hat, wenn ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse zu bejahen ist oder wenn eine gesetzliche Grundlage besteht. Beim Verstoss gegen einen Grundsatz von Art. 4 aDSG dürfen Rechtfertigungsgründe

- 8 - tigungsgründe nur mit grosser Zurückhaltung bejaht werden. Ob der Datenbearbeiter ein schützenswertes Interesse verfolgt, hängt vom Zweck der Massnahme ab. Die Bearbeitung von Daten zur eigenen Sicherheit oder zur Verhinderung von Straftaten kann ein schützenswertes Interesse darstellen. Als Sicherheitszweck kommt insbesondere auch der Schutz von Personen und/oder Sachen in Betracht (BGE 147 IV 16 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1133/2021 vom 1. Februar 2023 E. 2.3.2; 6B_68/2023 vom 9. Oktober 2023 E. 2.1.2). Wird die Rechtswidrigkeit der Datenbearbeitung durch einen der genannten Rechtfertigungsgründe aufgehoben, ist der Beweis strafprozessual uneingeschränkt verwertbar (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 7B_797/2023 vom 18. September 2024 E. 4 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.